



Titel Reform des Paragraphen 218 und 219

AntragstellerInnen Hessen-Süd

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Reform des Paragraphen 218 und 219

1 1. Die §§218a, 219a, 219b sollen vollständig abgeschafft werden. Die Normen §§218,
2 218b, 218c und 219 sollen aus dem StGB gestrichen werden, um den Schwangerschaftsabbruch
3 in der gesellschaftlichen Wahrnehmung zu entkriminalisieren.

4 2. Der vorherige §219 I StGB wird im Schwangerschaftskonfliktgesetz wie folgt neu gefasst:

5 Die Beratung dient dem Schutz der Frau, sowie dem des ungeborenen Lebens. Die

6 Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die im Zusammenhang mit der

7 Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelpfen.

8 Das Nähere wird in diesem Gesetz geregelt.

9 3. Der vorherige §218 I StGB soll wie folgt im Schwangerschaftskonfliktgesetz neu gefasst

10 werden: Wer eine Schwangerschaft nach der 12. Schwangerschaftswoche abbricht,

11 wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestra

12

13 **Begründung**

14 Es ist nicht zeitgemäß, dass Frauen das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper und

15 die eigene Lebensplanung abgesprochen wird, indem der Schwangerschaftsabbruch nach der

16 Nidation nach dem StGB (vgl. 218a I Nr. 3 de lege lata) strafbewährtes Verhalten darstellt.

17 Der §218 StGB entstand im Jahre 1871, alleine dieser Umstand spricht für sich. Das Strafrecht

18 darf seiner Intention nach nur „Ultima Ratio“ als schärfstes Schwert einer Gesellschaftsordnung

19 eingreifen.

20 Im Falle des §218 StGB besteht jedoch weder der Anlass noch die kriminologische Notwendigkeit,

21 die selbstverantwortliche Entscheidung der Schwangeren zur Abtreibung sowie deren

22 Durchführung durch den Arzt/die Ärztin generell unter Strafe zu stellen. Auch schränkt der

23 Zwang eine objektiv umfassende, informierende Konfliktberatungsstelle aufzusuchen, um der

24 Strafe zu entgehen das Selbstbestimmungsrecht (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) der Frau

25 in unverhältnismäßiger Weise ein.

26 Der § 219a muss gestrichen werden, da er eine umfassende Information der Schwangeren

27 über den Ablauf eines Schwangerschaftsabbruches und somit einen kritisch reflektierten
28 Entscheidungs-
29 und Abwägungsprozess der Schwangeren verhindert. Es leuchtet nicht ein, weshalb
30 die Schwangere lediglich ethisch-moralische Aspekte bei ihrer Entscheidung für oder wider
31 den Schwangerschaftsabbruch zu berücksichtigen hat und die medizinischen Aspekte ihr
32 nicht vorab umfassend offengelegt werden dürfen.

33 219a StGB entstammt der Nazi-Zeit und ist angesichts der klaren Abkehr von dem dort vorherrschenden
34 den
35 Geschlechterverständnis nicht haltbar und bereits aus symbolischen Gründen
36 umfassend zu streichen.

37 Nicht zuletzt hat der Gesetzgeber insbesondere über das Fristenmodell in § 218 a I und IV den
38 absoluten Schutz des ungeborenen Lebens selbst abgelehnt.

39 Eine frühzeitige Informationsmöglichkeit über den medizinischen Eingriff würde der Verwirklichung des Fristenmodells dienen und ist angesichts der so ermöglichten Freiheit ein kriminalpolitisch erstrebenswertes
40 Ziel.
41 Ziel.

42 Zu 3: Die Formulierungen 12. bzw. 22. Woche seit der Empfängnis werden im allgemeinen und medizinischen
43 Sprachgebrauch eher selten verwendet. Die Schwangerschaftsdauer wird in der Regel in SSW bestimmt.

44 Um der Schwangeren ihre eigene Strafbarkeit vor Augen zu führen, sollte sie auch ohne Expert*innenberatung wissen dürfen und erkennen müssen, ab welchem Zeitpunkt sie sich strafbar macht. Die jetzige
45 Formulierung ist mit dem Bestimmtheitsgebot nicht in Einklang zu bringen.
46 Formulierung ist mit dem Bestimmtheitsgebot nicht in Einklang zu bringen.